

Merkblatt freiwillige Zuzahlung 2020

Freiwillige Zuzahlung (§ 16 a Absatz 1 Alterssicherungsordnung)

Sie können freiwillig bis zum maximalen 15/10-Beitrag zuzahlen.

| Beiträge 2020 | Beitrag jährlich EUR | Beitrag monatlich EUR |
|--------------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Höchstbeitrag (15/10) | 23.101,20 | 1.925,10 |
| allgemeine Versorgungsabgabe (10/10) | 15.400,80 | 1.283,40 |
| Mindestbeitrag (1/10) | 1.540,08 | 128,34 |

Einschränkung der freiwilligen Zuzahlung (§ 16 a Absatz 2 Alterssicherungsordnung)

Die Zuzahlung ist nach vollendetem 52. Lebensjahr eingeschränkt.

Ihr persönlicher Zuzahlungsbetrag ermittelt sich aus dem Durchschnitt der letzten zehn Kalenderjahre vor Vollendung des 52. Lebensjahres. Nach dem 52. Lebensjahr können Sie keine höheren Beiträge als die durchschnittlichen letzten zehn Kalenderjahre vor Vollendung des 52. Lebensjahres zahlen.

Beitragszahlung

Voraussetzung für die Zuzahlung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Hier verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat.

Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des Monats.

Zahlungsfrist

Freiwillige Zuzahlungen sind bis spätestens zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu leisten.